

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen

## Gemeindeverfassungsrechts

vom 17.07.2020

Die Gemeinde Güntersleben erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### § 1

#### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau- Landwirtschafts- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin oder einer seiner/ihrer Stellvertreter. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbeugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses und eine Pauschale von je 10,00 € monatlich für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (IT-Pauschale).

### § 4

#### **Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin**

Der erste Bürgermeister/Die erste Bürgermeisterin ist Beamter/Beamtin auf Zeit.

### § 5

#### **Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Der/Die zweite und der/die dritte Bürgermeister/Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.06.2014 außer Kraft.

Güntersleben, 17.07.2020

Klara Schömig  
Erste Bürgermeisterin